

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 548 vom 13. Januar 2020

BE Obergericht, 2020-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_548

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 548 du 13 janvier 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 548 del 13 gennaio 2020

Regeste

Beweisanträge | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eröffnete am 17. Juli 2017 ein Strafverfahren (u.a.) gegen C._____ und A._____ wegen unlauteren Wettbewerbs und Urheberrechtsverletzung. In Gang gesetzt wurde das Verfahren durch eine Anzeige der E._____ GmbH (Straf- und Zivilklägerin; nachfolgend: Beschwerdeführerin) vom 15. Juni 2017. Am 28. Oktober 2019 teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien mit, dass sie die Einstellung des Verfahrens beabsichtige. Gleichzeitig setzte sie ihnen eine Frist, um weitere Beweisanträge zu stellen. Die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt F._____, beantragte am 3. Dezember 2019 u.a. die Einholung eines Sachverständigengutachtens mit Vergleich der [...], die Edition des Source-Codes des vom A._____ programmierten [...] sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens mit Vergleich der [...]. Diese Beweisanträge wies die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 16. Dezember 2019 ab, worauf die Beschwerdeführerin am 27. Dezember 2019 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern Beschwerde erhob. Darin beantragte sie – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen – insoweit die Aufhebung der staatsanwaltlichen Verfügung, als der Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens mit Vergleich der Software-Codes des Launchers 1.0 mit demjenigen des Package-Launchers 2.2 abgewiesen worden sei. Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

E. 2.1

Anfechtungsobjekt ist die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. Dezember 2019 betreffend die Ablehnung eines Beweisantrags i.S.v. Art. 318 Abs. 2 StPO. Solche Entscheide sind grundsätzlich nicht anfechtbar (Art. 318 Abs. 3 StPO). Dagegen steht prinzipiell kein Rechtsmittel zur Verfügung (Art. 380 StPO).

E. 2.2

Der grundsätzliche Ausschluss der Anfechtbarkeit solcher Entscheide beruht auf der Überlegung, dass ein abgelehnter Beweisantrag gestützt auf Art. 318 Abs. 2 Satz 3 StPO im Hauptverfahren ohne weiteres erneut gestellt werden kann. Er zweckt somit die Verhinderung unabsehbarer Verfahrensverzögerungen (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1271 Ziff. 2.6.3.4; vgl. auch STEINER, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 14 zu Art. 318 StPO).

E. 2.3

Kann der Beweisantrag allerdings nicht ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden, ist gegen den ablehnenden Entscheid der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise Beschwerde zulässig (Art. 394 Bst. b StPO e contrario). Ein Rechtsnachteil liegt namentlich vor, wenn die Beweisabnahme keinen Aufschub duldet, da andernfalls ein definitiver Beweismittelverlust droht (Urteil des Bundesgerichts 1B_73/2014 vom 21. Mai 2014 E. 1.4). Erforderlich ist dabei ein konkretes Risiko eines Beweisverlusts; die bloss theoretische Möglichkeit genügt nicht (Urteil des Bundesgerichts 1B_189/2012 vom 17. August 2012 E. 2.1). Ein Rechtsnachteil i.S.v. Art. 394 Bst. b StPO wird etwa zu bejahen sein, wenn die Ein-

E. 2.4

Der Nachweis des drohenden und schwer wiegenden Rechtsnachteils obliegt der beschwerdeführenden Person, ansonsten auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Diese hat einerseits darzutun, weshalb der beantragte und von der Staatsanwaltschaft abgelehnte Beweis von entscheidender Bedeutung für das Verfahren ist und nicht unter Art. 139 Abs. 2 StPO fällt, sowie andererseits nachzuweisen, dass ein Zuwarten mit der Beweisabnahme aller Voraussicht nach zu einem Beweisverlust führen würde (Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2012.186 vom 27. Dezember 2012 E. 1.2).

E. 3

Die Beschwerdeführerin ist sich bewusst, dass von der Staatsanwaltschaft abgelehnte Beweisanträge grundsätzlich nicht anfechtbar sind. Auch kennt sie die diesbezügliche Praxis der Beschwerdekammer und hält fest, dass die abgewiesenen Beweisanträge (theoretisch) auch nach Erlass der von der Staatsanwaltschaft in Aussicht gestellten Einstellungsverfügung gerügt werden könnten (vgl. Rz. 4-6 der Beschwerde). Die Beschwerdeerhebung im jetzigen Verfahrenszeitpunkt begründet sie mit Sorgfaltsaspekten bzw. damit, dass sie sich nicht mit dem Vorwurf der verspäteten Geltendmachung konfrontiert sehen möchte, zumal die Staatsanwaltschaft die Beweisanträge förmlich mittels Verfügung abgelehnt und nicht einfach die bereits angekündigte Einstellung des Verfahrens (samt Ablehnung der Beweisanträge) verfügt hat. Ausserdem gebiete die Verfahrensökonomie, dass sich die Rechtsmittelinstanz bereits im heutigen Zeitpunkt mit dem gerügten Beweisantrag befasse. Das Verfahren stehe und falle mit dem beantragten Sachverständigengutachten. Das Ergebnis des beantragten Gutachtens habe wegweisende Auswirkungen auf das gesamte Verfahren, da mit diesem eine Urheberrechtsverletzung bewiesen und damit die Berechtigung des Strafantrags erwiesen wäre. Würde die zur Ablehnung des Beweisantrags führende irriige Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft erst im Rahmen einer Beschwerde gegen die (in Aussicht gestellte) Einstellungsverfügung beurteilt werden, hätte dies einen Mehraufwand zur Folge, wären dann doch auch die anderen von der Staatsanwaltschaft abgelehnten Beweisanträge und damit verbundenen Rechtsfragen – wie beispielsweise die Frage, ob es sich beim von A. _____ programmierten [...] um ein Werk zweiter Hand handelt – zu beurteilen.

E. 4

führen, bedingen doch Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen, in denen gleichzeitig auch abgelehnte Beweisanträge behandelt werden, immer einen grösseren Aufwand, als wenn der abgelehnte Beweisantrag vorab in einem eigenständigen Rechtsmittelverfahren behandelt würde. Auf die Beschwerde ist vor diesem Hintergrund wegen offensichtlicher

Unzulässig- keit nicht einzutreten.

E. 5

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 400.00, werden der Be- schwerdeführerin auferlegt. 3. Zu eröffnen: - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin, v.d. Rechtsanwalt F._____ - dem Beschuldigten 1, v.d. Rechtsanwalt B._____ - dem Beschuldigten 2, v.d. Rechtsanwalt D._____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt G._____ (mit den Akten) Bern, 13. Januar 2020 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Oberrichterin Schnell Die Gerichtsschreiberin: Beldi Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgeset- zes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entspre- chen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.